

Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz
GV/Lö/003/2009-14

Sitzungstermin: Montag, den 22.03.2010
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 22:00 Uhr
Ort, Raum: in der Rastätte Redebas

Anwesend sind:

Bürgermeister
Seib, Lothar

1. stellv. Bürgermeister(in)
Schinke, Klaus-Dieter

Gemeindevertreter(in)
Grehn, Rosemarie
Hauff, Margit
Peters, Harald
Schwartzke, Jürgen
Zemke, Manfred

Protokollant
Weidenmüller, Bernd

Entschuldigt fehlen:

2. stellv. Bürgermeister(in)
Dombrowa, Norbert

Gemeindevertreter(in)
Rawe, Holger

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit, der Anwesenheit, der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen
3. Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
6. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| 7. | Haushaltsüberschreitungen 2008 | K-H/Lö/080/2009 |
| 8. | Entlastung der Jahresrechnung 2008 | K-H/Lö/079/2009 |
| 9. | 2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Löbnitz | K-StA/Lö/082/2010 |
| 10. | Zuschuss zu den nicht gedeckten Kosten des Friedhofes Kenz | BÜ-L/Lö/081/2010 |
| 11. | Haushaltskonsolidierungskonzept für den Haushaltsplan 2010 | K-H/Lö/088/2010 |
| 12. | Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2010 | K-H/Lö/087/2010 |
| 13. | Bestätigung der Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeister zur Kreditaufnahme | K-AL/Lö/085/2010 |
| 14. | Stellungnahme der Gemeinde Löbnitz zum Bauantrag der Bauherrin Werbe-Licht Dr. Jahn GmbH | BA-BvH/Lö/077/2009 |
| 15. | Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag der Bauherrin Werbe-Licht Dr. Jahn GmbH (B105) | BA-BvH/Lö/078/2009 |
| 16. | Stellungnahme der Gemeinde Löbnitz zum Bauantrag "Nutzungsänderung eines Verkaufsbüros für Landmaschinen in ein Geschäft zum Verkauf von Waren aller Art (Imbiss/Fischverkauf)" der Bauherrin Julia Stepper. | BA-BvH/Lö/084/2010 |
| 17. | Stellungnahme der Gemeinde Löbnitz zum Bauantrag des Bauherrn Sun Energy GmbH, vertr. d. Herrn Joachim Radler für das Vorhaben Errichtung einer Photovoltaik-Anlage und Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des B-Plans Nr. 1 - Baugrenzen - | BA-BvH/Lö/090/2010 |

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 18. | Beschluss über die Erklärung der Gemeinde zum Rückbau von Wohnungen | BÜ-AL/Lö/086/2010 |
| 19. | Anfrage von Herrn Schinke: Amtshaftung gegen den Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde | BÜ-AL/Lö/083/2010 |
| 20. | Beschluss zur Schadenersatzrechnung und zum Abschluss einer Verpflichtungsvereinbarung | BÜ-RA/Lö/089/2010 |

Öffentlicher Teil

- | | |
|-----|---|
| 21. | Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden |
| 22. | Schließung der Sitzung |

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister, Herr Seib, eröffnete die Sitzung. Er begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter und die Gäste.

zu 2 Feststellen der Beschlussfähigkeit, der Anwesenheit, der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen

Der Bürgermeister stellte fest, dass die Ladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgt ist und die Tagesordnung sowie die dazugehörigen Vorlagen mit der Einladung zugegangen ist. Es sind 7 Gemeindevertreter anwesend damit ist die Gemeindevertretung be-

schlussfähig.

zu 3 **Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Der Bürgermeister erläutert die Tagesordnung und gibt bekannt, dass unter TOP 17 Bauantrag zur Photovoltaikanlage und unter Top 20, Begleichung der Kosten die im Zusammenhang „Kündigung Boddenland“ entstanden sind, beraten werden. Da es keine weiteren Ergänzungen gibt lässt er über die geänderte Tagesordnung abstimmen.

Beschluss:

Die vorstehende Tagesordnung wird mit der Änderung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 4 **Einwohnerfragestunde**

Von den Einwohnern werden folgende Fragen gestellt:

- Schaden am Bürgersteig in Höhe Golchert muss im Rahmen der Gewährleistung noch repariert werden.
 - Der Bürgermeister informierte, dass der Schaden bereits vor Weihnachten an das Ingenieurbüro gemeldet wurde. Die Erinnerung erfolgt gleich morgen.
- Schadensfall Buswarteall B105 beim Bürgermeister vor dem Grundstück.
 - Der Bürgermeister informiert, dass der Verursacher bekannt ist und die Maßnahmen eingeleitet wurden. Zurzeit geht von der zerstörten Wartehalle keine Gefahr aus.
- Abrechnung der Gebühren 2009 für den OT Redebas ist noch nicht erfolgt, wann ist damit zu rechnen?
 - Die Gebührenabrechnung erfolgt durch das Amt nach Bereitstellung der Trinkwasserverbrauchsabrechnung von Boddenland. Die Bereitstellung erfolgte erst im Februar dieses Jahres.
- Wann wird das Bauvorhaben „Erweiterung Kläranlage“ realisiert und wie lange dauert es bis zur Fertigstellung?
 - Die Baugenehmigung liegt noch nicht vor. Wenn der Auftrag erteilt ist wird mit einem Monat Bauzeit gerechnet.
- Sind die Kosten der Kläranlage schon Bestandteil der Beitragskalkulation?
 - Die Kostenschätzung für die Erweiterung der Kläranlage sind bereits Bestandteil der Beitragskalkulation.
- Herr Mathias Moritz bedankt sich beim Bürgermeister für die Durchführung des

Winterdienstes in OT Saatel. Weiterhin fragt er was aus dem Zustand des Sommerweges wird. Nach der Baumaßnahme zur Energieerschließung ist der hinterlassene Zustand nicht befriedigend. Mit Herr Dolata wurde im letzten Jahr eine Begehung durchgeführt und im Ergebnis sollte der Bauträger zur Beseitigung der Mängel aufgefordert werden. Bis wann erfolgt nun die Beseitigung der Schäden? Weiterhin wurden die fehlenden Leitpfosten im gesamten Straßenbereich Saatel angesprochen. Ein weiterer Hinweis galt der fehlenden Löschwasserbereitstellung in Saatel südlich der B 105. Zum einem die fehlende Hydrantenversorgung im Bereich der Manschenhäger Straße und zum anderem der Ausbau des Teiches auf dem Grundstück Blöhm zur Löschwasserentnahme

- Der Bürgermeister leitet den Dank an die Kollegen weiter, die mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragt waren.
- Zu den Schäden am Sommerweg soll über das Amt noch einmal der Bauträger der mit der Energieerschließung beauftragt war, zur Mängelbeseitigung aufgefordert werden.
- Zwecks Hydrantenversorgung für den Ersteinsatz zur Brandbekämpfung wird sich Herr Weidenmüller mit Herrn Moritz abstimmen.
- Vom Amt soll eine Vereinbarung mit der Familie Blöhm, Manschenhäger Straße 20, im OT Saatel vorbereitet werden. Inhalt dieser Vereinbarung soll sein, dass der Teich auf dem Grundstück der Fam. Blöhm zur Löschwasserentnahme genutzt werden darf, dass es der Gemeinde gestattet wird den Teich für den Zweck der Löschwasserentnahme herzurichten und dass es der FFW gestattet ist über das Grundstück der Familie Blöhm zum Teich zu gelangen um aus dem Teich Löschwasser zu entnehmen.
- Die Leitpfosten werden entsprechend der Mittelverfügung im Haushalt ergänzt.
- Wann wird das letzte noch offen Stück vom Kenzer Weg zur B 105 durch das Kiesunternehmen, wie zugesagt, mit einer entsprechenden Asphaltsschicht versehen?
 - Eigentlich sollte die Maßnahme schon abgeschlossen sein. Es kann witterungsbedingt zur Verzögerung gekommen sein. Das Amt wird aufgefordert die Fertigstellung anzumahnen.
- Wie ist der Stand bei der DSL – Erschließung.
 - An der Umsetzung wird bereits von der Vertragsfirma gearbeitet. Abstimmungen mit der Gemeinde sind bereits erfolgt.

zu 5 **Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung**

Zur Niederschrift vom 09.11.2009 wurden keine Änderungen gewünscht.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift vom 09.11.2009.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung

und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 6 **Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde**

Der Bürgermeister berichtete zu folgenden Punkten:

- In der letzten Hauptausschusssitzung wurde zum Entwurf des Haushaltsplanes beraten.
- Der Radweg nach Barth kann in diesem Jahr noch etwas werden. Die Grundstücksverhandlungen werden vom SBA geführt.
- Von Mitarbeitern des StAUN sind 1. Gedanken zur Renaturierung der Barthe geäußert wurden. Vom Bürgermeister wurde auf die Planung zum Radwegebau hingewiesen.
- Der Bürgermeister gibt der Gemeindevertretung den Bericht des Gemeindeprüfungsamtes zur Kenntnis.
- Das Bauvorhaben „Brücke Langenhansäger Bach“ soll 2011 beginnen. Eine Bauanlaufberatung hat noch nicht stattgefunden.
- Der Bürgermeister informierte über die Möglichkeit sich, bei der Gestaltung der Festschrift zum Jubiläum aus Anlass des 20. Jahrestages des Bestehens des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern, mit Bild- und Schriftmaterial zu beteiligen.

zu 7 **Haushaltsüberschreitungen 2008** **Vorlage: K-H/Lö/080/2009**

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Die Rechnungsprüfung für die Gemeinde Löbnitz wurde am 30.11.2009 im Amt Barth durchgeführt. Im Ergebnis dieser Prüfung wird der Gemeindevertretung empfohlen, die Haushaltsüberschreitungen zu bestätigen. In der Anlage werden alle Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2008 aufgeführt und begründet.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz bestätigt alle in der Anlage aufgeführten Haushaltsüberschreitungen 2008.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Zur Abarbeitung des folgenden Tagesordnungspunktes übergibt Herr Seib an Herr

Schinke. Bürgermeister nimmt an der Beratung zu Top 8 weder beratend noch beschließend teil.

zu 8 Entlastung der Jahresrechnung 2008
Vorlage: K-H/Lö/079/2009

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Herr Schinke erläutert die Vorlage und macht deutlich, dass die konsequenten Sparmaßnahmen zum Haushaltsausgleich im Jahresabschluss 2008 geführt habe. Frau Grehn ergänzte, dass auch die erhöhte Gewerbesteuererinnahme von der Landwirtschaftsgesellschaft zu einem großen Teil dazu beigetragen hat.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 ist erstellt. Sie schließt mit Solleinnahmen und Sollausgaben im Verwaltungshaushalt in Höhe von 735.630,05 Euro ab. Der Vermögenshaushalt weist Solleinnahmen und Sollausgaben in Höhe von 39.283,78 Euro aus und ist damit ebenso wie der Verwaltungshaushalt ausgeglichen.

Die Gemeinde hat am 31.12.2008 Kreditschulden in Höhe von 2.162.427 Euro.

Der Stand der gesamten Rücklagen beträgt per 31.12.2008 105.018,57 Euro, über Mittel in der allgemeinen Rücklage verfügt die Gemeinde Löbnitz nicht.
Die wesentlichen Ergebnisse der Jahresrechnung sind in der Anlage erläutert.

Die Jahresrechnung 2008 wurde am 30.11.2009 geprüft. Beanstandungen zur Jahresrechnung sind in dem in der Anlage beigefügten Protokoll aufgezeichnet.
Im Ergebnis der Prüfung wird der Gemeindevertretung empfohlen, die Jahresrechnung 2008 zu bestätigen und vorbehaltlos die Entlastung zu erteilen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz beschließt die Jahresrechnung 2008, wie vorgelegt:

betrag	Einnahmen	Ausgaben	Fehl-
Euro -	- Euro -	- Euro -	-
Verwaltungshaushalt 0,00	735.630,05	735.630,05	
Vermögenshaushalt 39.283,78	39.283,78		
Gesamt 0,00	774.913,83	774.913,83	

Es wird für das Haushaltsjahr 2008 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war der Bürgermeister von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Herr Seib übernimmt die Tagungsleitung und führt in der Tagesordnung fort.

zu 9 **2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Löbnitz**
Vorlage: K-StA/Lö/082/2010

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Der Steuermaßstab bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.

Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete.

Ist die Jahresrohmiete nicht zu ermitteln, so soll der jährliche Mietwert aufgrund ortsüblicher Vergleichsmieten geschätzt werden.

Bei vielen Einfamilienhäusern, die nach individuellen Gesichtspunkten und nach persönlichem Geschmack gebaut worden sind, wird kein Vergleich mit vermieteten Einfamilienhäusern möglich sein.

Da aber die Ermittlung immer an einen Mietwert gebunden ist, die Jahresrohmiete aber nicht ermittelt werden kann, wird vorgeschlagen an deren Stelle den Mietwert in Höhe von 3600 v.H. der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 42 Grundsteuergesetz als Maßstab festzulegen.

§ 42 Abs. 2 GrStG regelt für den Jahresbeitrag der Grundsteuer bei Mietwohngrundstücken eine Ersatzbemessungsgrundlage von 1 Euro/qm Wohnfläche für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind, sowie 75 Cent/qm Wohnfläche für andere Wohnungen, d.h. solche, die nicht über die bezeichnete Mindestausstattung verfügen.

Mit der Anwendung dieser Vorschrift für die Ermittlung der Zweitwohnungssteuer wird eine Differenzierung anhand des Ausstattungsgrades der Wohnungen vorgenommen, die grundsätzlich geeignet ist, um zu einer Ermittlung der jeweiligen Miethöhe mit angemessenem Ergebniss zu gelangen.

1. Beispiel: 100 qm Wohnfläche mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet
 $100 \text{ qm} \times 1,00 \text{ €} = 100 \text{ €}$ (Ersatzbemessung nach § 42 GrStG)
 $100 \text{ €/qm} \times 3600 \% = 3600 \text{ €}$ jährlicher Mietwert
 $3600 \text{ € Mietwert} \times 10 \text{ v.H.} = 360,00 \text{ €}$ Zweitwohnungssteuer/Jahr

2. Beispiel: 100 qm Wohnfläche ohne Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet
 $100 \text{ qm} \times 0,75 \text{ €} = 75,00 \text{ €}$ (Ersatzbemessung nach § 42 GrStG)
 $75 \text{ €/qm} \times 3600 \% = 2700 \text{ €}$ jährlicher Mietwert
 $2700 \text{ € Mietwert} \times 10 \text{ v.H.} = 270,00 \text{ €}$ Zweitwohnungssteuer/Jahr

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz beschließt die 2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Löbnitz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7

Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 10 Zuschuss zu den nicht gedeckten Kosten des Friedhofes Kenz
Vorlage: BÜ-L/Lö/081/2010**

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Das Bestattungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern regelt alle Angelegenheiten des Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens, gemeinsame Vorschriften und Übergangs – und Schlussvorschriften im Rahmen der Bestattung von Toten.

Durch die Kirchgemeinde Kenz wurde an die Gemeinde Löbnitz ein Antrag auf Zuschuss zu den nicht gedeckten Kosten des Friedhofs Kenz gestellt.

Nach Abschnitt 3, § 14 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes M-V (Bestatt G M-V) haben die Gemeinden Friedhöfe einzurichten und zu unterhalten. Ist in der Gemeinde kein kirchlicher Friedhof vorhanden oder die Gemeinde besitzt keine Vereinbarung, die sicherstellt, dass der Friedhof eines anderen Trägers benutzt werden kann, gleiches gilt für Leichenhallen, dann hat sich die jeweilige Gemeinde an den nicht gedeckten Kosten des Friedhofes zu beteiligen, geregelt in § 14 Abs. 3 Satz 3 Bestatt G M-V.

Zunächst betrifft die Aussage des Gesetzes die Heimatgemeinde des Friedhofträgers. Die Gemeinde Kenz-Küstrow hat bereits durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Kenz-Küstrow, der Übernahme eines Zuschusses für die nicht gedeckten Kosten durch Benutzungsentgelte, zugestimmt.

Da jedoch noch andere Gemeinden den Friedhof Kenz in der Gemeinde Kenz-Küstrow nutzen, ist auch von diesen Gemeinden ein Anteil an den nicht gedeckten Kosten des Friedhofes zu tragen.

Diese Regelung könnte in Form einer Vereinbarung zwischen den einzelnen Gemeinden mit der Gemeinde Kenz-Küstrow vereinbart werden.

Für die zu erbringende Höhe des Zuschusses sollte gegebenenfalls ein Aufteilungsmaßstab entwickelt werden.

Verschiedene Aufteilungsvarianten wären möglich.

Als Beispiel könnte die Einwohnerstatistik, die mindestens vierteljährlich im Einwohnermeldeamt abgefragt werden kann, herangezogen werden.

Eine einfache Dreiteilung, hier ist eine Gemeinde mit geringen Einwohnerzahlen nachteilig betroffen.

Die Zahl der Sterbefälle sollte aus verschiedenen Gründen nicht als Maßstab gelten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz beschließt, die Zahlung eines Zuschusses für die nicht gedeckten Kosten des Friedhofes Kenz durch Benutzungsentgelte, mit der Gemeinde des Friedhofträgers (Kenz-Küstrow) zu vereinbaren.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 9
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 11 Haushaltskonsolidierungskonzept für den Haushaltsplan 2010
Vorlage: K-H/Lö/088/2010****Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:****Haushaltskonsolidierungskonzept für den Haushaltsplan 2010**

Die Gemeinde Löbnitz kann trotz umfangreicher Bemühungen im Haushalt 2010 den Verwaltungshaushalt mit 50.000 Euro nicht ausgleichen.

Zum Entwurf des Haushaltsplanes hat der Hauptausschuss der Gemeinde Löbnitz am 02.03.2010 beraten.

Der Fehlbetrag ist trotz gravierender Sparmaßnahmen nicht vermeidbar.

Über die Möglichkeit der Gemeinde zur Haushaltskonsolidierung wurde eingehend beraten.

Im vorliegenden Haushaltskonsolidierungskonzept sind die Ursachen des entstandenen Fehlbetrages dargelegt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept für den ausgewiesenen Fehlbetrag von 50.000 Euro für den Haushalt 2010.

Das Konzept wird Anlage und Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 12 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2010
Vorlage: K-H/Lö/087/2010****Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Der Bürgermeister stellt die Vorlage vor. In seinen Ausführungen weist er darauf hin, dass durch die Minderzuweisungen vom Land und die Erhöhung der Kreisumlage dazu beigetragen haben, dass das heutige Defizit im Haushalt 2010 entstanden ist. Aus Sicht der Gemeinde gibt es zurzeit kein Einsparpotenzial mehr.

Auf der Grundlage der §§ 47 ff KV M-V und auf Basis des Haushaltserlasses zur Aufstellung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2010 wurde der Haushaltsplan 2010 erarbeitet.

Der vorliegende Entwurf des Haushaltsplanes 2010 wurde im Hauptausschuss am 02.03.2010 beraten. Die im Hauptausschuss getroffenen Entscheidungen wurden in diesem Entwurf berücksichtigt.

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2010 sieht im Verwaltungshaushalt Einnahmen von 690.600 EUR und Ausgaben von 740.600 EUR vor. Damit ergibt sich ein Fehlbetrag von 50.000 EUR, der sich aus Mindereinnahmen bei den Zuweisungen, der erhöhten Kreisumlage und aus gesetzlich vorgeschriebenen zusätzlichen Ausgaben ergibt.

Der Vermögenshaushalt ist mit einem Gesamtvolumen von 406.600 EUR in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

Dem Vermögenshaushalt werden 101.400 EUR aus dem Verwaltungshaushalt zugeführt.

Davon sind 11.300 EUR Mindestzuführung für Abschreibungen der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage und 90.100 EUR Tilgungen für Kredite.

Die Zuweisungen an finanziellen Mitteln für 2010 für die Gemeinde entwickeln sich im Vergleich zu 2009 (HHPlan-Ansätze) wie folgt:

Gemeindeanteil an der		
- Einkommensteuer	-	3.200 €
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-	600 €
- Schlüsselzuweisungen	-	6.600 €
- Sonderzuweisungen Folgejahre	-	45.100 €
- Familienausgleich	+	1.700 €
<hr/>		
weniger Gesamtzuweisungen	-	53.800 €

Die Umlagen für das Haushaltsjahr 2010 für die Gemeinde entwickeln sich wie folgt:

Die Umlagekennzahl für die Berechnung der Kreis- und Amtsumlage 2010 hat sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Der abzuführende Betrag der Kreisumlage erhöht sich dadurch um 16.000 Euro auf 171.300 Euro.

Die Amtsumlage verringert sich von 63.300 Euro auf 60.700 Euro.

Zuweisungen: - 53.800 € weniger

An Umlagen müssen

Kreisumlage	16.000 €	mehr und
Amtsumlage	2.900 €	weniger

Gesamtlagen + 13.100 € entrichtet werden.

Gesamt 66.900 € weniger finanzielle Mittel

=====

Damit stehen der Gemeinde Löbnitz für das Haushaltsjahr 2010 weniger finanzielle Mittel im Verwaltungshaushalt als im Vorjahr zur Verfügung:

Im Vermögenshaushalt sind folgende wesentliche Maßnahmen für 2010 vorgesehen:

Maßnahme	Ausgaben in EURO	davon Fördermittel in EURO
Umstellung auf digitale Funkgeräte FFW	3.100	
Erwerb von Sachen des Anlagevermögens FFW (Rettungsbrett)	500	
Grunderwerbskosten	1.000	
Erneuerung Kläranlage FFW Saatel	6.000	1.500

Diese Maßnahmen haben keinen Einfluss auf die sächlichen Kosten und die Personalaufwendungen. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt aus der investiven Schlüsselzuweisung, Fördermitteln und durch Einnahmen aus Veräußerung von Grundstücken.

Die Gemeinde Löbnitz hat zurzeit ein Schuldenvolumen von 1.956.400 EUR.

Der Stand der allgemeinen Rücklage wird nach Aufstellung der Jahresrechnung voraussichtlich 17.600 EURO betragen.

In der Diskussion wird noch einmal auf die hohen Kosten hingewiesen die der Gemeinde entstehen weil die Aufgaben einer Stützpunktfeuerwehr der Gemeinde vom Landkreis zugewiesen wurden. Die daraus resultierenden Mehrkosten verbleiben aber bei der Gemeinde, so dass der Gemeinde für andere wichtige Aufgaben die Mittel fehlen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz beschließt die nachstehende Haushaltssatzung 2010 und den Haushaltsplan 2010 mit seinen Anlagen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Löbnitz für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719), der §§ 47 ff. des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.04.20054 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.03.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	690.600 EURO
in der Ausgabe auf	740.600 EURO
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	406.600 EURO
in der Ausgabe auf	406.600 EURO
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	47.000 EURO
davon für Zwecke der Umschuldung	47.000 EURO
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EURO
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	70.000 EURO

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	354 v. H.
2. Gewerbesteuer	339 v. H.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 08.06.2004 (GVObI. M-V Nr. 10 S. 205) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Der Haushaltsplan kann im Amt Barth, 18356 Barth, Teergang 2, Zimmer 113 zu nachfolgenden Sprechzeiten eingesehen werden.

Montag/Donnerstag 08.00 - 12.00 und 13.45 - 16.00 Uhr

Dienstag 08.00 - 12.00 und 13.45 - 18.00 Uhr

Freitag 08.00 - 11.00 Uhr

Löbnitz,

Seib
Bürgermeister

Siegel

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 13 Bestätigung der Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeister zur Kreditaufnahme

Vorlage: K-AL/Lö/085/2010

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Die Gemeinde Löbnitz erhebt zur Deckung der Kosten für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Beiträge von den Grundstückseigentümern.

Die Gemeinde selbst ist auch Grundstückseignern und hat demzufolge ebenfalls Beiträge zu zahlen.

Im Dezember waren davon 74.854,20 € fällig.

Zur Finanzierung dieser Beiträge war eine Kreditaufnahme lt. HH-Plan vorgesehen.

Da im Dezember keine Sitzung der Gemeindevertretung mehr stattgefunden hat, musste die Vergabe des Kredites im Rahmen der Kreditgenehmigung erst einmal durch den Bürgermeister erfolgen. Diese Entscheidung ist aber durch die Gemeindevertretung zu bestätigen.

Aufgrund der finanziellen Situation der Gemeinde wurde eine geringe Rate und wegen des günstigen Zinsniveaus eine lange Zinsbindung gewählt.

Aus diesem Grund wurden Angebote zu nachfolgenden Konditionen von den Banken abgefordert.

Anuitätenkredit

Kreditsumme: 74.854,20 €
 Zu zahlende Rate: 1.500 € bzw. 2.000,00 €
 Fälligkeiten: vierteljährlich
 Zinsbindung: 10 Jahre
 Valuta: 08.12.2009

Bank	Zinsen in % p.a. (1.500 €)	Zinsen in % p.a. (2000 €)
Sparkasse Vorpommern	3,513	3,513
Pommersche Volksbank eG	3,550	3,330
DKB	3,740	3,550
KFG	Ohne	3,480

Zwei Banken boten auch Zinssätze für die gesamte Laufzeit an.

Bank	Zinsen in % p.a. (1.500 €) für Restlaufzeit	Zinsen in % p.a. (2.000 €) für Restlaufzeit
Sparkasse Vorpommern	ohne	Ohne
Pommersche Volksbank eG	3,790	3,350
DKB	Ohne	Ohne
KFG	Ohne	3,540

Da die Zinsen bei einer Rate von 2.000 € vierteljährlich günstiger und für die Restlaufzeit nur geringfügig höher waren, entschied der Bürgermeister, den Kredit bei der Pommerschen Volksbank eG mit dem günstigsten Zinssatz von 3,350 %, einer vierteljährlichen Anuität von 2.000 € und einer Zinsbindung für die gesamte Laufzeit aufzunehmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz bestätigt die Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters zur Aufnahme eines Kredites für die Zahlung der eigenen Kanalbaubeiträge in Höhe von 74.854,20 € bei der Pommerschen Volksbank eG mit dem günstigsten Zinssatz von 3,350 % p.a. als Annuitätendarlehen mit einer vierteljährlichen Annuität von 2.000 € und einer Zinsbindung über die Gesamtlaufzeit.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 14 **Stellungnahme der Gemeinde Löbnitz zum Bauantrag der Bauherrin Werbe-Licht Dr. Jahn GmbH**
Vorlage: BA-BvH/Lö/077/2009

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben der Bauherrin
Werbe-Licht Dr. Jahn GmbH

Mit Datum vom 09.11.2009 erhielt das Amt Barth vom Antragsteller die Unterlagen zum Bauantrag der Bauherrin
Werbe-Licht Dr. Jahn GmbH, Lindenhof 2a, 17033 Neubrandenburg.

Die Antragstellerin beabsichtigt in der Gemeinde Löbnitz, Gemarkung Löbnitz, Flur 1, Flurstück 73/1 das Bauvorhaben Errichtung einer Sammelwerbeanlage. Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass sich das Vorhaben nach § 34 BauGB im Innenbereich befindet.

Das Bauen im Innenbereich ist zulässig, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Es ist zu prüfen, inwieweit dieses Vorhaben die o. g. Tatbestandsmerkmale erfüllt.

Laut Darstellung in den Antragsunterlagen zum Bauantrag ist die Erschließung gesichert.

In Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten, reinen und allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 10 Abs. 4 Landesbauordnung M-V, Werbeanlagen nur zulässig an der Stätte der Leistung sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen; die jeweils freie Fläche dieser Anlagen darf auch für andere Werbung verwendet werden.

Da die Bauherrin die Absicht hat, die einheimischen gewerblichen Betriebe vor der Orts-

durchfahrt **zusammengefasst auf einer Tafel** zu präsentieren, sollte das Vorhaben unterstützt werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben -

Errichtung einer Sammelwerbeanlage - der Bauherrin

Werbe-Licht Dr. Jahn GmbH, Lindenhof 2a, 17033 Neubrandenburg

für das Flurstück 73/1, Flur 1, Gemarkung Löbnitz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 15 **Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag der Bauherrin Werbe-Licht Dr. Jahn GmbH (B105)**
Vorlage: BA-BvH/Lö/078/2009

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben der Bauherrin
Werbe-Licht Dr. Jahn GmbH

Mit Datum vom 09.11.2009 erhielt das Amt Barth vom Antragsteller die Unterlagen zum Bauantrag der Bauherrin

Werbe-Licht Dr. Jahn GmbH, Lindenhof 2a, 17033 Neubrandenburg.

Die Antragstellerin beabsichtigt in der Gemeinde Löbnitz, Gemarkung Löbnitz, Flur 1, Flurstück 29 das Bauvorhaben Errichtung einer Sammelwerbeanlage. Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass sich das Vorhaben nach § 34 BauGB im Innenbereich befindet.

Das Bauen im Innenbereich ist zulässig, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Es ist zu prüfen, inwieweit dieses Vorhaben die o. g. Tatbestandsmerkmale erfüllt.

Laut Darstellung in den Antragsunterlagen zum Bauantrag ist die Erschließung gesichert.

In Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten, reinen und allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 10 Abs. 4 Landesbauordnung M-V, Werbeanlagen nur zulässig an der Stätte der Leistung sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unter-

richtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen; die jeweils freie Fläche dieser Anlagen darf auch für andere Werbung verwendet werden.

Da die Bauherrin die Absicht hat, die einheimischen gewerblichen Betriebe vor der Ortsdurchfahrt **zusammengefasst auf einer Tafel** zu präsentieren, sollte das Vorhaben unterstützt werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben -

Errichtung einer Sammelwerbeanlage - der Bauherrin

Werbe-Licht Dr. Jahn GmbH, Lindenhof 2a, 17033 Neubrandenburg

für das Flurstück 29, Flur 1, Gemarkung Löbnitz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 16 **Stellungnahme der Gemeinde Löbnitz zum Bauantrag "Nutzungsänderung eines Verkaufsbüros für Landmaschinen in ein Geschäft zum Verkauf von Waren aller Art (Imbiss/Fischverkauf)" der Bauherrin Julia Stepper.**
Vorlage: BA-BvH/Lö/084/2010

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben der Bauherrin
Julia Stepper

Mit Datum vom 19.02.2010 erhielt das Amt Barth von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordvorpommern die Unterlagen zum Bauantrag der Bauherrin

Julia Stepper, Auf dem Hof 11, 18314 Lüdershagen.

Die Antragstellerin beabsichtigt in der Gemeinde Löbnitz, Gemarkung Redebas, Flur 11, Flurstück 15 das Bauvorhaben Nutzungsänderung eines Verkaufsbüros für Landmaschinen in ein Geschäft zum Verkauf von Waren aller Art (Imbiss/Fischverkauf).

Das beantragte Vorhaben befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB), da es weder im Geltungsbereich eines verbindlichen Bauleitplanes noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gelegen ist. Die Grenze zwischen Innenbereich und Außenbereich liegt immer an der letzten vorhandenen Gebäudeseite gegenüber der offenen Landschaft, Wald, Wiesen oder öffentlichen Grünflächen. Außenbereich sind auch größere Flächen innerhalb von

Ortslagen, die nicht bebaut sind (sog. Außenbereich im Innenbereich).

Da das im Außenbereich beantragte Vorhaben nicht den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 BauGB zuzurechnen ist, ist das Vorhaben nicht zulässig.

Hinweis: Mit Ablehnungsbescheid vom 21.07.2006 versagte der Landkreis NVP bereits damals die Baugenehmigung.

Unabhängig von der Tatsache, dass sich das Grundstück im Außenbereich befindet, ist das Vorhaben abzulehnen, da im vorliegenden Fall die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs auf der B 105 beeinträchtigt wird.

In der Diskussion stellt der Bürgermeister fest, dass es 2006 von Herrn Lutz Stepper selben Sachverhalt einen Antrag gegeben hat der von der Bauaufsicht abschlägig beschieden wurde. An den Voraussetzungen hat sich bisher nichts geändert. Er schlägt vor dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben - **Nutzungsänderung eines Verkaufsbüros für Landmaschinen in ein Geschäft zum Verkauf von Waren aller Art (Imbiss/Fischverkauf) - der Bauherrin**

Julia Stepper, Auf dem Hof 11, 18314 Lüdershagen

für das Flurstück 15, Flur 11, Gemarkung Redebas.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	7
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 17 **Stellungnahme der Gemeinde Löbnitz zum Bauantrag des Bauherrn Sun Energy GmbH, vertr. d. Herrn Joachim Radler für das Vorhaben Errichtung einer Photovoltaik-Anlage und Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des B-Plans Nr. 1 - Baugrenzen -
Vorlage: BA-BvH/Lö/090/2010**

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben des Bauherrn

Sun Energy Europe GmbH, vertr. d. Herrn Joachim Radler

Mit Datum vom 11.03.2010 erhielt das Amt Barth vom Bauherrn die Unterlagen zum Bauantrag des Antragstellers Sun Energy Europe GmbH, vertr. d. Herrn Joachim Radler.

Der Antragsteller beabsichtigt in der Gemeinde Löbnitz, Gemarkung Redebas, Flur 1, Flurstück 208/8 das Bauvorhaben Errichtung einer Photovoltaik-Anlage und Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des B-Planes Nr. 1 - Baugrenzen - . Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass sich das Vorhaben nach § 30 BauGB im Gebiet des B-Plans Nr. 1 der Gemeinde Löbnitz „Südlich der Straße B 105 und unmittelbar westlich der Straße nach Starkow“ befindet. Abweichend von den Festsetzungen des B-Planes beantragt der Bauherr gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Baugrenzen befreit zu werden. Die Baugrenzen sind im anliegenden Plan unter Nr. 1-4 dargestellt.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des B-Planes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des B-Planes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Hinweis:

Das Vorhaben ist gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zulässig, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

In der Diskussion verständigen sich die Gemeindevertreter darüber, dass der Beschlussvorschlag um folgenden Zusatz ergänzt wird.

„Mit dem Investor ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen der unter anderem zum Inhalt hat, dass die Firma, die diese Photovoltaikanlage betreibt, ihren Firmensitz in der Gemeinde Löbnitz nimmt.“

Der Bürgermeister stellt den geänderten Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung (Antrag auf Befreiung) für das Bauvorhaben - **Errichtung einer Photovoltaik-Anlage und Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des B-Plans Nr. 1 - Baugrenzen** - des Bauherrn Sun Energy Europe GmbH, vertr. d. Herrn Joachim Radler, Fuhlentwiete 10, 20355 Hamburg.

Mit dem Investor ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen der unter anderem zum Inhalt hat, dass die Firma, die diese Photovoltaikanlage betreibt, ihren Firmensitz in der Gemeinde Löbnitz nimmt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 9
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 21 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden

Der Bürgermeister gibt die im nicht öffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse ohne Nennung der Namen und der Zahlen bekannt.

zu 22 Schließung der Sitzung

Die Sitzung wird durch den Bürgermeister um 22:00 Uhr geschlossen.

30.03.2010

Datum / Unterschrift Bürgermeister(in)

Datum / Protokollant(in)